

**Örtliche Bauvorschrift zur
Festlegung der Zahl der Stellplätze
(Stellplatzsatzung)**

Aufgrund von § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und § 74 Abs. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat am 08.12.2020 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

§ 1

Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen nach § 37 Abs. 1 Landesbauordnung wird auf 1,5 Stellplätze pro Wohnung erhöht. Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze keine ganze Zahl, so wird aufgerundet.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Flächen innerhalb des Gemeindegebietes nach § 30 BauGB (rechtsverbindliche Bebauungspläne) sowie für Gebiete nach § 34 BauGB (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) für folgende Bebauungspläne der Gemeinde Egenhausen:

Bei den Eichen, Bei den Eichen II, Bei den Eichen III, Bei den Eichen IV, Bei den Eichen V, Bei den Eichen VI, Bei den Eichen VII, Bei den Eichen VIII, Abrundungssatzung „Brückenweg“, Chaussee Haus, In den Gärten, Reutäcker, Vorderer Hub-Lettenäcker, Untere Schelmenwiese, Am Hummelbergweg, Walddorfer Straße, Ortsbausatzung

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.